

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 1 von 16

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung und des Unternehmens

1.1. *Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches:*

Twinplast SF

1.2. *Relevante indizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von der Abgeraten wird*

Verwendungszweck: Wasserbasierter Fertigspachtel, Verwendung gemäß Etikettentext

Einschränkungen: Bei sachgemäßer Verwendung, keine

1.3. *Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt*

Firma: alltek-austria, E. Steinprinz GesmbH
Wolfenbergerstr. 2
3100 St. Pölten-Spratzern
Tel: 02742/881177; Fax: 02742/881177-13
Internet: www.alltek-austria.at; e-mail: office@alltek-austria.at

1.4. *Notrufnummer*

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. *Einstufung des Stoffes oder Gemisches*

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht als Gefahrenstoff eingestuft.

2.2. *Kennzeichnungselemente:*

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt.

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH208: Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0

Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026

Seite 2 von 16

2.3. Sonstige Gefahren:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische:

Inhaltsstoffe: Mineralische Füllstoffe, Wasser, Kunstharzdispersion, Additive und Konservierungsmittel (CIT/MIT (3/1), BIT).

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.: EINECS: Indexnr.: Reg.nr.:	Einstufung	Konzentration (% w/w)
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6 01-2120761540-60	Acute Tox. 2; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317 ATE: ATE oral: 532 mg/kg ATE, Stäube und Nebel, 4h, inhalativ: 0,21 mg/l Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Skin Sens. 1; H317: >= 0,036 %	> 0,01 - <0,020
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-	55965-84-9 - 613-167-00-5 01-2120764691-48	Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318	> 0,001 - <0,0015

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 3 von 16

2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1)		Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Skin Sens. 1A, H317 EUH071 ATE: ATE oral: 66 mg/kg ATE dermal: > 141 mg/kg ATE, Stäube und Nebel, 4h, inhalativ: 0,17 mg/l Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314:C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	
---	--	---	--

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen: Ruhe, Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Bei Andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt: Bei gespreizten Lidern mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, augenärztliche Nachkontrolle.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Ärztlichen Rat einholen, kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 4 von 16

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser) Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Das Produkt selbst brennt nicht.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 5 von 16

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich

Hygienemaßnahmen: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

Zu beachten ist die Grenzwertverordnung (Österreich) in der jeweils gültigen Fassung.

13463-67-7: Titandioxid

MAK-TMW (Alveolengängige Staubfraktion): 5 mg/m³ (AT OEL)

MAK-KZW (Alveolengängige Staubfraktion): 10 mg/m³ (AT OEL)

55965-84-9: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1)

MAK-Wert 0,05 mg/m³ (MAK (AT))

Hauteffekt (MAK (AT))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden. Gefahr der Sensibilisierung der Haut.

Bestandteile mit PNEC

55965-84-9: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1)

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 6 von 16

Süßwasser: 0,00339 mg/l
Meerwasser: 0,00339 mg/l
Kläranlage: 0,23 mg/l
Sediment (Süßwasser): 0,027 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 0,027 mg/kg
Boden: 0,01 mg/kg

Bestandteile mit DNEL

55965-84-9: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1)

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 0,02 mg/m³
Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 0,04 mg/m³
Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 0,04 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 0,02 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 0,09 mg/kg
Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 0,11 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.
Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz: Handschuhe; Durchbruchzeit: 480 min, Handschuhdicke: 0,2 mm
Anmerkungen: Empfohlener vorbeugender Hautschutz: Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen. Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk getragen werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Haut und Körperschutz: Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Verwender sollten bei Spritzarbeiten einen Partikelfilter P2 tragen. Atemschutz gemäß EN143.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 7 von 16

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. *Begrenzung und Überwachung der Exposition*

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: weiß

Geruch: schwach, arttypisch

Zustandsänderung (Wasser): Erstarrungstemperatur: 0°C; Siedetemperatur: 100 °C

Flammpunkt: nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgrenzen: keine

Zündtemperatur: keine

Dampfdruck (20°C): 23 mbar (Wasser)

Dichte: ca. 1,7 g/cm³

Löslichkeit in Wasser: vollständig mischbar, aber nicht löslich (Suspension)

pH-Wert (23°C): ca. 8-9

Viskosität: pastös, pseudoplastisch

9.2. *Sonstige Angaben*

Explosive Stoffe/Gemische: Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten): Nicht anwendbar

Selbstentzündung: nicht selbstentzündlich

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. *Reaktivität*

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2. *Chemische Stabilität*

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. *Möglichkeit gefährlicher Reaktionen*

Gefährliche Reaktionen: Keine Informationen verfügbar.

10.4. *Zu vermeidende Bedingungen*

Zu vermeidende Bedingungen: Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5. *Unverträgliche Materialien*

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren und starke Basen; Starke Oxidationsmittel

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF

Druckdatum: 18.03.2026
Seite 8 von 16



10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Abschnitt 11.Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 532 mg/kg; Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,4 mg/l; Expositionszeit: 4 h;
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Akute orale Toxizität: Giftig bei Verschlucken.

Akute inhalative Toxizität: Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege. Lebensgefahr beim Einatmen.

Akute dermale Toxizität: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Verursacht Hautreizungen.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF

Druckdatum: 18.03.2026
Seite 9 von 16



Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Verursacht schwere Augenschäden.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 10 von 16

Aspirationstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Information

Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der
Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH
Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder
der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %
oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß
Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und
3).

Abschnitt 12. Umweltspezifische Angaben

12.1. Angaben über sonstige Gefahren

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Regenbogenforelle): 2,2 mg/l, Expositionszeit: 96 h, Methode: OECD Prüfrichtlinie
203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50
(Daphnia (Wasserfloh) Wasserfloh): 3,27 mg/l. Expositionszeit: 48 h, Methode:
OECD Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: EC50 (Senastrum capricornutum
(Grünalge) Grünalge): 0,11 mg/l, Expositionszeit: 72 h, Methode: OECD
Prüfrichtlinie 201. NOEC (Senastrum capricornutum (Grünalge) Grünalge): 0,04
mg/l, Expositionszeit: 72 h, Methode: OECD Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF

Druckdatum: 18.03.2026
Seite 11 von 16



Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität): NOEC: 0,21 mg/l,
Expositionszeit: 28 d, Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), Methode:
OECD Prüfrichtlinie 215

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische
Toxizität): NOEC: 1,2 mg/l, Expositionszeit: 21 d, Spezies: Daphnia (Wasserfloh),
Methode: OECD Prüfrichtlinie 211

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-
Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Regenbogenforelle): 0,19 mg/l, Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50
(Daphnia (Wasserfloh) Wasserfloh): 0,12 mg/l. Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen: EC50 (Skeletonema costatum
(Kieselalge) Kieselalge): 0,0052 mg/l, Expositionszeit: 48 h. NOEC (Skeletonema
costatum (Kieselalge) Kieselalge): 0,00049 mg/l, Expositionszeit: 48 h

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität): NOEC: 0,098 mg/l,
Expositionszeit: 28 d, Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische
Toxizität): NOEC: 0,004 mg/l, Expositionszeit: 21 d, Spezies: Daphnia (Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Biologische Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG Nr. 247 500 7] und 2-
Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220 239 6] (3:1):

Biologische Abbaubarkeit: Nicht schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol 3(2H) on:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 0,7, Methode: OECD Prüfrichtlinie
117

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 12 von 16

12.4. *Mobilität im Boden*

Produkt:

Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5. *Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung*

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6. *Endokrinschädliche Eigenschaften*

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. *Andere schädliche Wirkungen*

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 *Verfahren der Abfallbehandlung*

Produkt:

Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Waschwasser darf nicht in die Kanalisation/Umwelt gelangen.

Verunreinigte Verpackungen:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel-Nr. für das ungebrauchte Produkt:

08 01 12, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 *UN-Nummer oder ID-Nummer*

Nicht als Gefahrgut eingestuft

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 13 von 16

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gefahrklasse nach VbF: Entfällt

VOC Richtlinie 2010/75/EU: < 0,05 %

VOC Richtlinie 2004/42/EG: < 0,05 %; < 0,8 g/l DIN EN ISO 17895; EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/a): 30 g/l. Dieses Produkt enthält max. 30 g/IVOC.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII): Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt

Werden: (75) 1,2 Benzisothiazol 3(2H) on

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) 528/2012: Behandelte Ware, enthält ein Biozidprodukt. Konservierungsmittel: CIT/MIT (3:1), BIT.

Sonstige Vorschriften: Gesetzliche Schutz und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0
Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026
Seite 14 von 16

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301: Giftig bei Verschlucken.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H330: Lebensgefahr bei Einatmen.

H351: Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.: Akute Toxizität

Aquatic Acute: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend

Aquatic Chronic: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Carc.: Karzinogenität

Eye Dam.: Schwere Augenschädigung

Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens.: Sensibilisierung durch Hautkontakt

AT OEL: Grenzwertverordnung - Anhang I: Stoffliste

AT OEL / MAK-TMW: Tagesmittelwert

AT OEL / MAK-KZW: Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0

Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026

Seite 15 von 16

für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivillufffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben: Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 15.01.2026; Versionsnr.:1.0

Produkt: Twinplast SF



Druckdatum: 18.03.2026

Seite 16 von 16

unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere
Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

AT / DE